

# Bauzonen für alle

Autor(en): **Ambühl, Esther**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Karton : Architektur im Alltag der Zentralschweiz**

Band (Jahr): - **(2008)**

Heft 11

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-378592>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Bauzonen für alle

von Esther Ambühl Tarnowski

**Der Prozess bei einer Ortsplanung ist fast so wichtig wie das Resultat. Nur so wird die Planung von den Leuten mitgetragen. Eine gute Ortsplanung lenkt deshalb die Entwicklung in jene Bahnen, die sich eine Mehrheit der Bevölkerung tatsächlich wünscht.**

Das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) bildet die Grundlage für die Raumplanung. Seine Ziele sind die haushälterische Nutzung des Bodens und eine auf die erwünschte Entwicklung ausgerichtete Ordnung der Besiedlung (Art. 1). Damit diese Ziele erreicht werden können, sollen mit raumplanerischen Massnahmen u.a. wohnliche Siedlungen geschaffen, auf eine angemessene Dezentralisierung der Bevölkerung hingearbeitet und die Versorgungsbasis gesichert werden. Gemäss den Planungsgrundsätzen (Art. 3) müssen sich Siedlungen und Bauten in die Landschaft einordnen. Siedlungen sind in ihrer Ausdehnung zu begrenzen – was auch ökonomisch sinnvoll ist – und müssen durch den öffentlichen Verkehr sowie die Versorgungsinfrastrukturen erschlossen sein.

Strategische Entscheide der Raumplanung werden beim Bund mit Sachplänen und bei den Kantonen mit Richtplänen gefällt.

Diese Pläne sind behördenverbindlich. Für Private und somit für Grundeigentümer ist diese Verbindlichkeit nicht gegeben. Sie sind an die Ortsplanung gebunden (Zonenplan, Bau- und Zonenreglement). Auf dieser Planungsebene wird entschieden, welche Gebiete wie eingezont werden.

Die Inhalte der Ortsplanung – der kreative Teil der Arbeit – wird vor den gesetzlich erforderlichen Verfahren erarbeitet. Das bedeutet aber nicht, dass die Fachleute den Gemeinden ihre Gemeinde planen. Sie zeigen auf, wie eine Ortsplanungsrevision angegangen werden kann, welche Rahmenbedingungen zu beachten sind, welche Instrumente zur Verfügung stehen und welche Probleme im Rahmen der Ortsplanung gelöst werden können. Natürlich sind sie auch verantwortlich, dass das Verfahren den gesetzlichen Vorgaben entsprechend abläuft.

Der mögliche Einstieg in die Ortsplanungsrevision kann eine Zukunftskonferenz sein. An diesen Workshops kann die Bevölkerung aktiv die Entwicklung ihrer Gemeinde mitbestimmen. In wechselnden Gruppen werden über die Vergangenheit, die Gegenwart und die zukünftige Entwicklung der Gemeinde diskutiert und Lösungsansätze erarbeitet.

Aus den Ergebnissen entwerfen die Fachleute zusammen mit einer Kommission und Vertretern des Gemeinderates das Siedungsleitbild.

Dieses Leitbild wird der Gemeinde vorgestellt. So können sich alle dazu äussern, und es wird ein gewisser Konsens über die zukünftige Entwicklung der Gemeinde erreicht. Das Leitbild bildet die Grundlage für die Anpassung des Zonenplanes und des Bau- und Zonenreglements (BZR).

Ziel dieser breit abgestützten Erarbeitung der Ortsplanung ist es, dass die Bevölkerung die Planung mitbestimmt. Es soll nicht ein Werk von Fremden sein. Manchmal ist es aber sinnvoll, aus distanzierter Sicht auf Fehlentwicklungen oder Missstände hinzuweisen. Möglichst alle Beteiligten sollen sich mit ihrer Planung identifizieren können. Nur so ist es möglich, dass die Planung von den Leuten mitgetragen wird. Der Prozess der Ortsplanung ist daher fast so wichtig wie das Resultat.

Einerseits durch die breite Konsensbildung, andererseits durch die Rahmenbedingungen wie die bestehende Siedlungsstruktur, die kleinen Spielräume bei Einzonungen (Reserven sind meistens noch vorhanden)

und die gesetzlichen Vorgaben (z.B. keine neue Siedlungen) sind revolutionäre Inhalte eher selten.

Die Qualität von Ortsplanungen zeichnet sich nicht in erster Linie durch grosse Veränderungsprozesse oder klar erkennbare Handschriften von Fachpersonen aus. Eine gute Ortsplanung lenkt die bestehenden Siedlungs- und Umgebungsstrukturen in die Bahnen, die sich eine Mehrheit der Bevölkerung wünscht. Freiheiten für neue Entwicklungen und bahnbrechende Ideen haben in den nachfolgenden Planungen von Teilgebieten (Gestaltungsplänen, Bebauungsplänen) Platz. Mit der guten Ortsplanung können diese Ideen in einem Gesamtzusammenhang beurteilt werden. Damit die Ortsplanung aktuell bleibt, wird die Revision alle 10–15 Jahre wiederholt.

Esther Ambühl Tarnowski  
Dipl. Kulturingenieurin ETH, Planteam S AG Sempach-Station,  
Präsidentin FSU Zentralschweiz.  
Mutter von zwei Kindern.